

Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Evangelische Kindertagesstätte Paul Gerhardt / Lübben

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Evangelischen Kindertagesstätte Paul Gerhardt werden Elternbeiträge aufgrund dieser Elternbeitragsordnung nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) des Landes Brandenburg erhoben.
- (2) Träger der Kindertagesstätte ist der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd [VEKS], mit Sitz in der Hertastrasse 11, 12051 Berlin; im Folgenden „Träger“.
- (3) Einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Elternbeitragsordnung unberührt.
- (4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gelten die Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung zur Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 2 Buchst. a-f nicht.

Im Übrigen finden bei der Elternbeitragsermittlung die Grundsätze der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (Kita-BBV) Anwendung.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, außer im Falle von Abs. 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Betreuen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Weise, dass es in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Personensorgeberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleinig beitragspflichtig. (Bei der Berechnung des Einkommens findet § 7 Abs. 5 Anwendung.)

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagesbetreuung und erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (2) Von der Beitragspflicht werden Personensorgeberechtigte auf Antrag befreit, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ein Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere bei Personensorgeberechtigten oder Kindern,
 - a) die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten (Arbeitslosengeld II),
 - b) die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten (Sozialhilfe),
 - c) die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
 - d) die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten,
 - e) die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 - f) deren Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nichtübersteigt (Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes),
 - g) in deren Fall der Landkreis/die kreisfreie Stadt die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags festgestellt hat oder
 - h) soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung im Sinne von § 17a Kindertagesstättengesetz - KitaG).
- (3) Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung aufgrund Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-g haben die Personensorgeberechtigten durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:
 - a) Leistungsbescheid über den Empfang einer der unter Abs. 2 Buchst. a-e genannten Leistungen,
 - b) Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid oder eine aussage- und auswertungsfähige Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA),
 - c) Bescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags im Falle der Beitragsbefreiung nach Abs. 2 Buchst. g.
- (4) Die Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-f tritt nach Vorlage der Nachweise nach Abs. 3 ein. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 Buchst. a-f bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen haben, weist der Träger die/den Personensorgeberechtigte/n hiermit darauf hin, dass für sie/ihn die Möglichkeit besteht, nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Landkreis/bei der kreisfreien Stadt einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags zu stellen. Eine Erstattung der Elternbeiträge durch den Träger findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 4

Erhebung des Elternbeitrages und Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Elternbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50% des Elternbeitrages erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Zahlung des Elternbeitrages sowie des Essengeldes erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (5) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Elternbeitragspflichtigen ein Festlegungsschreiben.
- (6) Die Elternbeiträge für Krippenkinder werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres wirksam.
- (7) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (8) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Das gilt insbesondere für eventuelle Schließzeiten einer Einrichtung aus betrieblichen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes.

§ 5

Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Das Essengeld wird in Form einer monatlichen Pauschale (durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen) in Höhe von zurzeit 30,60 € erhoben. Diese Pauschale berechnet sich über einen Zeitraum von 12 Monaten und muss demnach vorbehaltlich einer Ausnahme nach Abs. 2 auch in dem Zeitraum der Schließungen oder während Fehlzeiten des Kindes erbracht werden.
- (2) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 1 Monat (ohne Einbezug der Schließzeiten), kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Maßstab für den Elternbeitrag, Einkommensbestimmung

Der Elternbeitrag bemisst sich nach

- a) dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- b) dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- c) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
- d) dem jeweiligen Altersbereich des Kindes.

§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das komplette Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern es sich erhöht oder vermindert hat, wird das zu erwartende Jahreseinkommen zu Grunde gelegt.
In das Jahreseinkommen ist Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantieme, Prämien usw. einzurechnen.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- & Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.
Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich aller öffentlichen Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen und das Kind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Kurzfristige- oder geringfügige Beschäftigung pauschal vom Arbeitgeber versteuert
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung
 - Renten; einschließlich Halbwaisenrenten

- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen
zBsp: Krankengeld,
Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über € 300,00 monatlich
Leistungen nach dem Wohnsoldgesetz, dem Wehrgesetz usw.
Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
Vorruhestandsgeld; Ausgleichsgeld
Übergangsleistungen
Abfindungen
der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen
Einkünfte aus dem Beamtenverhältnis

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß §6a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Wohngeld
- Leistungen nach §§2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes
- BAföG-Leistungen (teilweise)
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGBII, SGBVIII und SGBXII

(7) Bei Elternbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen. Die Zahlung muss mittels Beleg nachgewiesen werden.

§ 8

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Der oder die Beitragspflichtige(n) sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- a) Aktueller Gehaltsnachweis
- b) Einkommenssteuerbescheid
- c) Jahresverdienstbescheinigung / Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- d) Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALGII (SGBII) oder Leistungen nach dem SGB XII
- e) Bescheinigung über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Gemäß §2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ist bestimmten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Zutreffendes kann jedoch nur berücksichtigt werden, wenn es dem Träger angezeigt und nachgewiesen wird. §4 Abs.7 und §7 Abs.2 dieser Beitragsordnung werden analog angewendet.

- (3) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes oder Änderungen des Einkommens, die zu einer Betragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger mitzuteilen.
- (4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge ab Eintritt der Änderung nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.
- (5) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weisen die Elternbeitragspflichtigen nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (6) Bei Beitragspflichtigen, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind.
- (7) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zu Grunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge für Kinder des entsprechenden Altersbereiches ermittelt.

§ 9 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 und 2 (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
- (2) Wird ein Kind über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte betreut, kann ein Zusatzbeitrag für jede angebrochene halbe Stunde in Höhe von 15,00 € erhoben werden.
- (3) Wenn die Beitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht fristgerecht vorlegen, zahlen sie für jedes betreute Kind den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (4) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß Anlage 1 und 2 dieser Beitragsordnung erhoben.

§10 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die befristet für maximal 20 Werktage (vorbehaltlich freier Kapazitäten) in der Kindertageeinrichtung untergebracht sind und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden.
- (2) Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Träger vor der Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung.
- (3) Der Tagessatz ist festgelegt, unabhängig vom Einkommen gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

§ 11 Datenschutz

Zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge werden vom Träger personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKG) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Berlin, den 26.11.21



VEKS
Kita-Geschäftsstelle
Unterschrift(en)
Hertastraße 11, 12051 Berlin
Tel.: 030 • 547 15 12 11 Fax: 030 • 547 15 12 29
info@veks.de / www.veks.de
Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd